

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. 02. 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. 02. 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am **29.11.2017** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. der die Gebührensuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurück genommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben vom 04. 12. 2013 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben vom 09.09.2016 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidtmanstraße

1. Erdreihengräber

- | | | |
|------|--|----------|
| 1.1. | Nutzungsgebühr für ein Erdreihengrab
(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 876,97 € |
|------|--|----------|

2. Wahlgräber

- | | | |
|------|--|------------|
| 2.1. | Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes
für ein Kinderwahlgrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)
(Nutzungsdauer 10 Jahre) | 127,44 € |
| 2.2. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein
Kinderwahlgrab je Jahr der Verlängerung | 11,32 € |
| 2.3. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein
Wahlgrab (einstellig)
(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 1.158,74 € |
| 2.4. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein
Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung | 46,35 € |
| 2.5. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein
Wahlgrab (zweistellig)
(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 2.480,18 € |
| 2.6. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein
Wahlgrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung | 99,21 € |
| 2.7. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein
Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erd-
gemeinschaftsgrabanlagen
(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 2.088,72 € |
| 2.8. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein
Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien
Erdgemeinschaftsgrabanlagen | 83,55 € |
| 2.9. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein
Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien
Erdgemeinschaftsgrabanlagen
(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 3.458,20 € |

2.10.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen	138,33 €
-------	---	----------

3. Urnenreihengräber

3.1.	Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	455,62 €
3.2.	Nutzungsgebühr für ein Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	779,65 €
3.3.	Nutzungsgebühr für eine Baumhoroskopgrabstelle im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	794,37 €

4. Urnenwahlgräber

4.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	754,17 €
4.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	50,28 €
4.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.174,28 €
4.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) je Jahr der Verlängerung	78,29 €
4.5.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	2.953,85 €
4.6.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) je Jahr der Verlängerung	196,92 €
4.7.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für	1.427,27 €

Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	
4.8. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) je Jahr der Verlängerung	95,15 €
4.9. Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	748,91 €
4.10. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	49,93 €

5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)

5.1. Nutzungsgebühr für die pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren	669,29 €
5.2. Nutzungsgebühr für die pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA-Erinnerungsgarten) mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren	787,90 €
5.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für eine Grabstelle in einer pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA-Gärtnerfeld) - (nur in Verbindung mit einem Grabpflegevertrag) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	637,50 €
5.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstelle in einer pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA-Gärtnerfeld) - (nur in Verbindung mit einem Grabpflegevertrag) je Jahr der Verlängerung	42,50 €

6. Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)

6.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab in den Urnengemeinschaftsanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	439,52 €
--	----------

7. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

7.1.	Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	8,49 €
7.2.	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnengrabstelle pro Jahr	55,66 €
7.3.	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Erdgrabstelle pro Jahr	76,88 €

8. Bestattungsgebühren

8.1.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von	
	a) Erdgrabstellen	534,18 €
	b) Urnengrabstellen	145,10 €
	c) Kindergrabstellen	114,19 €
8.2.	Trägerleistung bei einer Urnenbeisetzung je Stunde	33,96 €

9. Benutzungsgebühren

9.1.	Kapelle (Aufwendungen für die Ausstattung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	
	Nutzung von Montag bis Freitag (1 Stunde)	80,90 €
	Nutzung von Montag bis Freitag (je weitere halbe Stunde)	40,45 €
	Nutzung an Samstagen	102,23 €
	Nutzung an Samstagen (je angefangene weitere halbe Stunde)	51,12 €

10. Friedhofsunterhaltungsgebühr

10.1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre)	480,00 €
10.2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	800,00 €
10.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerungs-jahre)	32,00 €

10.4. bei Grabstellenverkäufen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich)	32,00 €
--	---------

11. Sonstige Leistungen

11.1. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne	73,82 €
11.2. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	99,05 €
11.3. Gebühr für das Beräumen eines Erdreihengrabes	164,60 €
11.4. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	58,22 €
11.5. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (einstellig)	162,21 €
11.6. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (zweistellig)	278,29 €
11.7. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Mauerstelle)	284,13 €
11.8. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP)	50,36 €
11.9. Gebühr für das Beräumen einer Urnanpaargrabstelle (UGP-Kreisanlage)	27,80 €
11.10. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle in einer Urngemeinschaftsgrabanlage (UGA)	28,18 €
11.11. Gebühr für das Beräumen einer Urnenwahlgrabstelle in Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten)	99,28 €
11.12. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (einstellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	133,78 €
11.13. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (zweistellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	144,44 €
11.14. Gebühr für das Beräumen einer Baumbestattungsgrabstelle	55,48 €
11.15. Gebühr für das Beräumen einer Baumhoroskopgrabstelle	27,96 €
11.16. Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle	96,76 €
11.17. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	36,36 €
11.18. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	93,39 €

11.19. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebühren-satzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	33,96 €
11.20. Genehmigungsgebühr für das Befahren des Friedhofes mit privatem PKW	5,00 €

12. Grabmalgebühren

12.1. einmalige Grabmalgebühr inkl. der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfung für stehende Steine	87,30 €
---	---------